

Anlage A/19/2

**RAHMENLEHRPLAN FÜR DIE LEHRBERUFE
STICKEREIZEICHNER, TEXTILMUSTERZEICHNER**

I. STUNDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 2 Schulstufen zu insgesamt 840 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht),
davon in der 1. und 2. Klasse mindestens je 360 Unterrichtsstunden.

| Pflichtgegenstände | Stunden |
|--|---------|
| Religion ¹ | |
| Politische Bildung | 80 |
| Deutsch und Kommunikation | 80 - 40 |
| Berufsbezogene Fremdsprache | 40 - 80 |
| Betriebswirtschaftlicher Unterricht | 140 |
| Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr | |
| Rechnungswesen ² | |
| Fachunterricht | |
| Fachkunde ³ | 220 |
| Fachzeichnen | 200 |
| Laboratoriumsübungen | 80 |
| Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht) | 840 |
| Freigegegenstände | |
| Religion ¹ | |
| Lebende Fremdsprache ⁴ | |
| Deutsch ⁴ | |
| Unverbindliche Übungen | |
| Bewegung und Sport ⁴ | |
| Förderunterricht⁴ | |

1 Siehe Anlage A, Abschnitt II.

2 Dieser Pflichtgegenstand kann in Leistungsgruppen mit vertieftem Bildungsangebot geführt werden.

3 Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Werkstoffkunde, Technologie.

4 Siehe Anlage A, Abschnitt III.

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. ALLGEMEINE DIDAKTISCHE BEMERKUNGEN

In den einzelnen Unterrichtsgegenständen sind bei der Vermittlung des Lehrstoffes die Besonderheiten der einzelnen Lehrberufe zu berücksichtigen und für diese nach Möglichkeit Fachklassen zu bilden.

IV. GEMEINSAME DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Das Hauptkriterium für die Auswahl und Schwerpunktsetzung des Lehrstoffes ist die Anwendbarkeit auf Aufgaben der beruflichen Praxis.

Nützlich sind Aufgaben, die Lehrinhalte verschiedener Themenbereiche oder Pflichtgegenstände kombinieren. Desgleichen sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis und praktischer Anwendung aufzuzeigen.

Zwecks rechtzeitiger Bereitstellung von Vorkenntnissen und zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten ist die Abstimmung der Lehrerinnen und Lehrer untereinander wichtig.

„Laboratoriumsübungen“ sollen den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zum Üben jener Techniken geben, die die betriebliche Ausbildung ergänzen. Sie sind in Verbindung zu den fachtheoretischen Unterrichtsgegenständen zu führen und den individuellen Vorkenntnissen der Schülerinnen und Schüler anzupassen.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die geltenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Umwelt hinzuweisen.

V. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN UND LEHRSTOFF DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

PFLICHTGEGENSTÄNDE

POLITISCHE BILDUNG

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

DEUTSCH UND KOMMUNIKATION

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

BERUFSBEZOGENE FREMDSPRACHE

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHER UNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

FACHUNTERRICHT

In den einzelnen Unterrichtsgegenständen sind bei der Vermittlung des Lehrstoffes die Besonderheiten der einzelnen Lehrberufe zu berücksichtigen und für diese nach Möglichkeit Fachklassen zu bilden.

FACHKUNDE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen die in berufsspezifischen Werk- und Hilfsstoffe, Apparate, Anlagen und Maschinen kennen und sie unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sicherheitsrelevanter Aspekte einsetzen und verwenden können.

Sie sollen die zeitgemäßen Arbeitstechniken und -verfahren kennen und die facheinschlägigen Berechnungen beherrschen.

Lehrstoff:

Berufseinschlägige Sicherheits- und Umweltvorschriften.

Werk- und Hilfsstoffe:

Arten, Aufbau, Gewinnung, Eigenschaften, Pflege, Verwendung, Verarbeitung.

Werkzeuge, Apparate und Maschinen:

Arten, Wirkungsweise, Anwendung, Pflege, Instandhaltung.

Arbeitsverfahren und -techniken:

Umweltprobleme bei der Textilverarbeitung.

Fachliches Rechnen:

Facheinschlägige Berechnungen.

Stickereizeichner

Arbeitsverfahren und -techniken:

Sticktechniken, Stilarten, Stickmuster.

Textilmusterzeichner

Arbeitsverfahren und -techniken:

Pausen, Nachzeichnen, Patronieren.

FACHZEICHNEN

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen praxisrelevante Werkzeichnungen und Skizzen normgerecht ausführen können, um danach wirtschaftlich und fachlich einwandfrei arbeiten zu können.

Sie sollen zu selbstständigen, kreativ-modischen Entwurfszeichnungen angehalten werden.

Lehrstoff:

Technische Zeichennormen:

Strichstärken, Linien- und Schriftarten, Projektion, Bemaßung.

Gestaltungszeichnen:

Stilarten, Versatzmethoden, Farbenlehre.

Lehrstoffspezifikationen:

Textilmusterzeichner

Gestaltungszeichnen:

Bindungslehre.

LABORATORIUMSÜBUNGEN

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen die in diesem Lehrberuf verwendeten Werk- und Hilfsstoffe fachgerecht bearbeiten, handhaben und entsorgen können.

Sie sollen Werkzeuge, Apparate und Maschinen handhaben und instand halten können sowie über Unfallverhütung und Schutzmaßnahmen Bescheid wissen.

Sie sollen zeitgemäße Arbeitsverfahren und -techniken ausführen können sowie die berufseinschlägigen Sicherheitstechniken anwenden können.

Lehrstoff:

Unfallverhütung, Schutzmaßnahmen.

Werk- und Hilfsstoffe:

Arten, Auswählen, Handhaben, Entsorgen.

Werkzeuge, Apparate und Maschinen:

Arten. Handhaben. Pflegen und Instandhalten. Einstellen.

Arbeitsverfahren und -techniken:

Verwenden von Farbauszügen. Retuschieren. Anwenden von computergestützten Techniken, Sicherheitstechniken und unterschiedlichen Stilarten.

FREIGEGENSTÄNDE

LEBENDE FREMDSPRACHE

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

DEUTSCH

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN

BEWEGUNG UND SPORT

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

FÖRDERUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt III.